

das ist die Grundlage von *electio* und *hereditaria successio*⁴¹. Von hier der Übergang zu den Geschicken der Straßburger Kirche, die sich freilich gerade erst aus den Kämpfen um die Königsherrschaft erklären lassen. Wer soll das alles diktiert haben? Und zumal die Sätze, die des Königs persönliche Verbundenheit mit Otto III. und Bischof Werner aussprechen und sodann in genau überlegten Wendungen den erbrechtlichen Anspruch auf die Krone untermauern? Wir haben gesehen, daß das Diplom in den uns interessierenden Partien weder ein Kanzleigewächs noch ein Empfängerdictat ist. Es bleiben daher nur zwei Möglichkeiten: Entweder hat ein unbekannter Ratgeber am Hof, ein „ghost writer“ vom Rang eines Leo von Vercelli, die Urkunde verfaßt – oder es war Heinrich II. Daß es diesen höchst eigene Gedanken sind, die hier aufs Pergament gebracht wurden, ist wohl kaum zu bezweifeln. Und warum sollte er sie einem Notar oder Berater auf deutsch anvertraut und dann auf das lateinische Konzept gewartet haben, wenn er die richtigen Worte gleich selber viel besser wählen konnte? Vielleicht kann man des Königs Diktat in diesem Diplom nicht geradezu beweisen, aber man sollte es auch nicht für ausgeschlossen halten, daß er den lateinischen Wortlaut in mehr oder weniger erheblichem Umfang bestimmt hat.

Bekannt sind die Arengen, in denen das Wesen des ottonischen Reichskirchensystems zusammengefaßt zu sein scheint⁴²:

Canonum statuta non ore hominum, sed spiritu dei condita precipiunt, ut episcopi frequenter claustra monachorum visitent, et si qua extra regulam illic invenerint, abscidant et corrigant. Hęc vigilanter interius contemplantes et in huius vitę itinere onera nostra episcopis inponendo levigantes caritatis causa, sine qua dives pauper est ...

(DH II 371 für die Bischofskirche zu Paderborn)⁴³;

Quia divine pietatis munificentia hucusque nobis propicia quamvis inmeriti regni et imperii fasces accepimus, dignum et utile atque anime nostre profuturum iudicamus, illud adtendentes: cui plus committitur, ab

⁴¹) Vgl. zuletzt E. Hlawitschka, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellungen von freier Wahl?, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. Karl Schmid (1985) S. 53 f.

⁴²) Vgl. Hoffmann, Buchkunst S. 24 f. Die *Maxime Cui plus committitur, ab eo plus exigitur* in DH II 433 kann sowohl aus der Regula s. Benedicti c. 2 als auch aus den Synonyma (II 89) Isidors von Sevilla stammen. In letzterem Fall könnte sie über das Dekret Burchards von Worms XV c. 41 (Migne PL 140, Sp. 906 C) vermittelt worden sein.

⁴³) Der zweite Satz nimmt einen Gedanken von DH II 370 auf, der vom Kaiser persönlich diktiert worden ist (dazu unten S. 419); ein Gleiches dürfte dann für DH II 371 gelten.